

- f) Betroffene betreuen, auch um einer drohenden Isolierung vorzubeugen;
- g) Betroffenen, ihren Lebenspartnern und Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit und nach einer Heilung ermöglichen;
- h) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einwirken durch:
  - i) - Verbreitung von Druckschriften,
  - Versammlungen,
  - Veranstaltungen,
  - Kundgebungen anderer Art,
  - Medienarbeit;

- j) Selbsthilfe-Projekte unterstützen;
- k) Maßnahmen gegen Diskriminierungen in Zusammenhang mit Aids ergreifen;
- l) Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenbereichen Homosexualität, Drogengebrauch und Prostitution leisten und so zum Abbau von Benachteiligungen homo- und bisexueller Menschen, Drogengebrauchern/Drogengebraucherinnen und Prostituierten beitragen.

2.3 Der Verein kann seine Zwecke auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO verwirklichen.

2.4 Der Verein richtet sich auch an Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrer sexuellen Identität und Orientierung. Insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle und transidente (LSBT) Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren sollen einen geschützten Rahmen erhalten, in dem sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können. Die Angebote sind interkulturell offen. Sie richten sich ausdrücklich auch an Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen.

### 3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung

des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

3.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### 4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Satzung oder Zielsetzung die Gewähr bietet, den Vereinszweck der Aids-Hilfe Münster anzuerkennen.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

4.3 Im Falle einer Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

4.4 Einer Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme des Angebots durch die geehrte Person. Sie hat alle Rechte, aber keine Pflichten aus dieser Satzung.

4.5 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

4.7 Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht der betroffenen Person das in Punkt 4.3 der Satzung vorgesehene Recht zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

### 5. Beiträge

5.1 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest. Alle Mitgliedsrechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden.

5.2 Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Eine vom Vorstand ausgesprochene Beitragsbefreiung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und ist für jedes weitere Kalenderjahr neu zu beantragen.

### 6. Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind Organe des Vereins.

### 7. Die Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der Tagesordnung verlangen.

7.2 Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied durch einfachen Brief unter der dem Vorstand bekannten Adresse mit einer Einladfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

7.3 Die Mitgliederversammlung benennt eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

7.5 Jedes Mitglied, das seine Beiträge satzungsgemäß entrichtet hat und alle Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele ehrenamtliche Mitglieder (außer Vorstandsmitglieder sowie die gewählten Vorstandsmitglieder des Förderkreises Aids-Hilfe Münster e.V.) anwesend sind, wie der Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung an Vorstandsmitgliedern und hauptamtlich Beschäftigten zählt.

7.7 Hat eine Mitgliederversammlung nicht die Beschlussfähigkeit nach Punkt 7.6 erreicht, so muß der Vorstand innerhalb der folgenden vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

7.8 Die Abstimmungen sind offen mit Ausnahme der Vorstandswahl.

7.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

7.10 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl zweier KassenprüferInnen,
- c) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen,
- d) Entlastung des Vorstandes und der KassenprüferInnen,
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern,
- i) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.

## 8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern:
- a) dem / der ersten Vorsitzenden
  - b) dem / der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart / der Kassenfrau
  - d) sowie ggf. zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Vor der Vorstandswahl ist die Zahl der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

8.2 Der Vorstand wir für die Dauer von zwei Jahren gewählt und amtiert bis zur Wahl von Nachfolgern.

8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst.

8.5 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8.6 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

8.7 Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden durch Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin abberufen werden.

8.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Vorstandsmitglied.

## 9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

9.1 Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind gültig vom Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister.

9.2 Bei Auflösung, des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Deutsche Aids-Hilfe e.V.“ (Vereinsitz in Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

9.3 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen.

## Fachstelle für Sexualität und Gesundheit - Aids-Hilfe Münster e. V.

SATZUNG  
Stand 2018

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Fachstelle für Sexualität und Gesundheit - Aids-Hilfe Münster e.V.“ Er wird ins Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Münster / Westfalen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Aufgaben und Ziele

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabeordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

2.2 Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Beratung und Aufklärung über das Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immuno Deficiency Syndrome - Aids) betreibt, bzw. andere Personen und Institutionen sowie staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt und Personen, die von einer HIV-Infektion betroffen oder gefährdet sind, hilft. Hierzu soll er:

- a) Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung durchführen und fördern;
- b) öffentliche Informationsveranstaltungen für Betroffene und Interessierte durchführen und jegliche Maßnahmen im Sinne der Prävention fördern;
- c) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege und psycho-sozialen Betreuung zuzurechnen sind, durchführen;
- d) Beratung von betroffenen oder gefährdeten Personen durch eine selbst zu betreibende Beratungsstelle sowie Unterstützung medizinischer oder psycho-sozialer Einrichtungen und Kooperation mit staatlichen Stellen (z.B. Gesundheitsamt, Gesundheitsministerium) gewährleisten;
- e) HIV-positiven Personen Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben;